

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2019

Ausgegeben zu Münster am 3. September 2019

Nr. 31

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale und Europäische Governance vom 28.06.2018 vom 29.07.2019	2477
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale und Europäische Governance vom 28.06.2018 vom 29.07.2019	2485
Satzung des Studierendenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts	2490

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2019/31
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Internationale und Europäische Governance**

vom 28.06.2018

vom 29.07.2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale und Europäische Governance vom 28.06.2018 (*AB Uni 23/2014, S. 1453 ff.*) wird wie folgt geändert:

1. Das im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführte Modulhandbuch wird wie folgt geändert:

a) Folgender Zusatz zum Studienprogramm am Sciences Po Lille wird vor den Angaben zum „Studienprogramm im 1. und 2. Fachsemester am Science Po Lille“ neu hinzugefügt:

Generelles zu den Modulen an Sciences Po Lille

Sciences Po Lille ist eine systemakkreditierte Institution, die die Programmstrukturen eigenständig und in anderen Zeiträumen als an der WWU Münster verändern kann. Gleichzeitig gibt es dort keine Modulbeschreibungen gemäß den deutschen Vorgaben, weshalb hier die generellen Inhalte beschrieben werden. Eine Darstellung der Kurse in Form einer Modulbeschreibung gemäß der Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz wird von der Studienkoordination der WWU Münster daher auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht und im Falle von Veränderungen der Liller Studieninhalte aktualisiert.

b) Die Angaben zum „Studienprogramm im 1. und 2. Fachsemester am Science Po Lille“ erhalten folgende neue Fassung:

Studienprogramm im 1. und 2. Fachsemester an Sciences Po Lille

Die Studierenden absolvieren 60 ECTS an Sciences Po Lille im Studienprogramm der „filière franco-allemande“. Davon entfallen aktuell jeweils 10 auf Wirtschaftswissenschaften, Recht, Geschichte und Politikwissenschaft, 12 auf den Spracherwerb in der Partnersprache und in Englisch. Die restlichen 8 ECTS belegt eine Schwerpunkteinheit, in der unter anderem ein Seminar zur Geschichte der deutsch- französischen Beziehungen und eine Vorlesung zu aktuellen europäischen und internationalen Fragen unterrichtet werden. In Wirtschaftswissenschaften, Recht, Geschichte und Politikwissenschaft werden jeweils Vorlesungen mit Übungen in kleineren Gruppen kombiniert.

Die Einheit zu den **Wirtschaftswissenschaften** vermittelt den Studierenden die grundlegenden Problemstellungen dieser Disziplin. Dabei wird eine multidisziplinäre Perspektive angewendet: es geht darum, ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Verständnis von Akteuren, Prozessen und Institutionen der Wirtschaft zu artikulieren.

Die Einführung in die **Rechtswissenschaft** vermittelt den Studierenden die grundlegenden Mechanismen des juristischen Fachgebiets. In einem zweiten Schritt sollen sich die Studierenden durch die Vorlesung „Politische Institutionen im Vergleich“ den wichtigsten Konzepten des Verfassungsrechts annähern und gleichzeitig für die Rechtsvergleichung und die Untersuchung ausländischer Rechtssysteme sensibilisiert werden.

Im Fach **Geschichte** wird eine Einführung in die neuzeitliche Geschichte mit einem besonderen Fokus auf den europäischen Raum unterrichtet. Der Kurs behandelt die Geschichte des 19. Jahrhunderts. Behandelt werden sowohl die politischen, sozialen als auch kulturellen Aspekte dieses Abschnitts der Geschichte.

In **Politikwissenschaft** sollen sich die Studierenden mit einigen theoretischen Grundbegriffen der Politikwissenschaft (Macht, Herrschaft, Legitimität, Staat, Regime, usw.) vertraut machen. Im ersten Semester liegt der Fokus auf der politischen Ordnung. Im zweiten Semester steht das Konzept des politischen Systems im Fokus: Systemformen, soziales, ökonomisches und

kulturelles Umfeld, Beziehung zur Zivilgesellschaft, Rolle von Interessengruppen, Profil des politischen Personals und Verhaltensmuster der Bürger*innen.

Der **Sprachunterricht** sieht einen verstärkten Unterricht in Deutsch oder Französisch sowie einen verpflichtenden Englischkurs vor. Der Unterricht in Deutsch oder Französisch vermittelt einerseits die Sprachmethodik mit dem Ziel einer nuancierten Sprachbeherrschung, andererseits Kultur- und Landeskunde des jeweiligen Partnerlandes.

Die Regularien für Studium und Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Studienjahres von Sciences Po Lille bekannt gegeben. Die Durchschnittsnote des ersten Studienjahres bildet 33,33% der Gesamtnote.

c). Die Angaben zum „Studienprogramm im 5. und 6. Fachsemester an Science Po Lille“ erhalten folgende neue Fassung:

Studienprogramm im 5. und 6. Fachsemester an Sciences Po Lille

Im dritten Studienjahr besuchen die Studierenden das M1-Programm an Sciences Po Lille. Sie erlangen dort 60 ECTS. Die Studierenden können zwischen vier Schwerpunkten und ab dem zweiten Semester zwischen diversen Spezialisierungen wählen. Diese Kurse haben einen Umfang von 38 ECTS (bei „Philosophie, Politik und Wirtschaft“ 40 ECTS) (Stand akademisches Jahr 2019/20):

Öffentliche Angelegenheiten und Management von Gemeinschaftsgütern	Europäische und internationale Laufbahnen	Strategie und Kommunikation von Organisationen	Philosophie, Politik und Wirtschaft
<ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige Entwicklung - Berufe der öffentlichen Hand - Berufe der öffentlich-privaten Partnerschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Strategie und Risikomanagement - Europäische Angelegenheiten - Konflikte und Entwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Kulturmanagement - Öffentlichkeitsarbeit und Unternehmenskommunikation - Internationaler Handel und Finanzen 	

Unabhängig von ihrer Schwerpunktwahl verfassen alle Studierenden im 3. Studienjahr ihre deutsch-französische Bachelorarbeit (deutsch-französische Betreuung und Evaluierung der Bachelorarbeit) (10 ECTS). Am Ende des Studienjahres legen Sie die mündliche Prüfung des Grand Oral ab (2 ECTS). Weiterhin müssen Kurse in zwei modernen Fremdsprachen belegt werden (10 ECTS; bei „Philosophie, Politik und Wirtschaft“ 8 ECTS). Die Regularien für Studium und Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Studienjahres von Sciences Po Lille bekannt gegeben. Die Durchschnittsnote des dritten Studienjahres geht mit 33,33% in die Gesamtnote ein.

In den Schwerpunkten und Spezialisierungen vermitteltes Wissen und erlangte Kompetenzen:

a) *Schwerpunkt Öffentliche Angelegenheiten und Management von Gemeinschaftsgütern (APGBC)*

In diesem Schwerpunkt werden die grundlegenden Veränderungen der modernen Gesellschaft als Steuerungsherausforderungen analysiert und die entsprechende Handlungskompetenz der Studierenden ausgebildet.

Die Spezialisierung **Nachhaltige Entwicklung** bildet die Studierenden für eine berufliche Laufbahn im Bereich der starken Nachhaltigkeit aus, sei es im institutionellen, Verbands- oder

Unternehmenssektor. Er vermittelt den Studierenden ein Spektrum an theoretischen Kenntnissen zu ökologischen Herausforderungen (politische Theorie, Soziologie, Ethik, Wirtschaft, Geschichte), ebenso wie methodische Instrumente des Projektmanagements, welche im fünften Jahr in konkreten Projekten mit externen Partnern angewendet werden können. Die Studierenden werden so dazu angeleitet die Umstände kollektiver Entscheidungen (Gemeinschafts- und Mitbestimmungslogiken) zu hinterfragen, ebenso wie ihre normativen Zielsetzungen: Nachhaltigkeit, Gerechtigkeit, Solidarität, Effizienz usw. Mit einer starken Fokussierung auf der Anwendung in unterschiedlichen Gebietskörperschaften und internationalisierter Lehre trägt die Ausbildung in dieser Spezialisierung zu einer differenzierten Auseinandersetzung mit der ökologischen Dringlichkeit und der Post-Wachstumsgesellschaft bei.

Die Spezialisierung **Berufe der öffentlichen Hand** richtet sich an Studierende, die die Dynamiken der öffentlichen Ordnung in institutioneller sowie materieller Dimension ebenso verstehen wollen, wie das Zusammenspiel privater und öffentlicher Akteure. Die Spezialisierung bietet eine theoretische sowie operative Ausbildung, die es den Studierenden ermöglicht alle notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen zu erlangen, die sie für ihre berufliche Laufbahn benötigen, insbesondere die Verwaltungslaufbahn.

Die Spezialisierung **Berufe der öffentlich-privaten Partnerschaften** vermittelt den Studierenden alle notwendigen beruflichen Fähigkeiten und Fachwissen für eine Karriere im Bereich sich überschneidender öffentlicher und privater Interessen: Stadtplanung, Gesundheitswesen, IT-Wirtschaft, solidarische Wirtschafts- und Energiegenossenschaften auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. So können die Studierenden ein berufliches Profil ausbauen, welches speziell auf öffentliche Angelegenheiten, institutionelle Beziehungen und allgemeine oder fachspezifische Politik- und Unternehmensberatung ausgerichtet ist.

b) Schwerpunkt europäische und internationale Karrieren (CEI)

Dieser Schwerpunkt bietet den Studierenden durch einen multidisziplinären und auf verschiedene Ebenen (europäisch und international) ausgerichteten Ansatz theoretische und praktische Instrumente, um den Wandel der europäischen und internationalen Ordnung, ihrer Akteure und Prozesse zu erfassen.

Die Spezialisierung **Europäische Angelegenheiten** bereitet die Studierenden auf verschiedene Tätigkeitsfelder vor, die im Zusammenhang mit Europa bzw. der Europäischen Union stehen. Eine wichtige Herausforderung der europäischen Einigung besteht nach wie vor darin, den nationalen Rahmen zugunsten des Friedens und der Freizügigkeit von Waren und Personen zu überwinden. Die Bedeutung neuer internationaler Akteure (Interessengruppen, NGOs, multinationale Unternehmen) beim Aufbau neuer internationaler Regelungssysteme gerät parallel dazu in den Blick. In dieser Spezialisierung wird der Vermittlung praktischer Fähigkeiten viel Platz eingeräumt (Aufbau und Finanzierung von Projekten, Praxis der Interessenvertretung, Außenbeziehungen der EU, Rechtsstreitigkeiten...).

Die Spezialisierung **Konflikte und Entwicklung** zielt darauf ab, den Studierenden theoretische und praktische Kenntnisse zu Herausforderungen der Konfliktprävention, der Entwicklung und der Entwicklungszusammenarbeit an die Hand zu geben – verbunden mit Wissen und Kompetenzen zur präzisen Analyse internationaler Fragestellungen. Ein besonderer Fokus liegt auf der Gruppenarbeit und dem Aufbau des eigenen beruflichen Projekts, sowie dem Austausch

und der Diskussion mit Experten und Praktikern auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung und Entwicklung. Die Spezialisierung vermittelt praktische Fähigkeiten für die Arbeit in einem internationalen, europäischen oder multilateralen Umfeld.

Die Spezialisierung **Strategie und Risikomanagement** soll die Studierenden in die großen Herausforderungen der Verteidigungspolitik und der nationalen Sicherheit einführen. Hierzu gehören auch die Bereiche der Überwachung, Nachrichtendienste und wirtschaftlichen Lageeinschätzung. Durch berufsqualifizierende Unterrichtseinheiten, die von Praktiker*innen aus Wirtschaft und Industrie, Expert*innen aus dem europäischen Sektor und anerkannten Forscher*innen durchgeführt werden, können sich die Studierenden theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich der angewandten Forschung (Erstellung von Strategiepapieren, Briefings) aneignen. Dadurch entwickeln sie einen kritischen und zukunftsorientierten Blick auf fachübergreifende Problematiken und aufkommende strategische Herausforderungen auf regionaler, transatlantischer und globaler Analyseebene.

c) Schwerpunkt Strategie und Kommunikation von Organisationen (SCO)

Dieser Schwerpunkt bietet den Studierenden eine multidisziplinäre Ausbildung, die es ihnen erlaubt, aktuelle Herausforderungen des Managements zu verstehen. Die Entwicklungen und aktuellen Problemstellungen in der Finanzwelt, dem internationalen Handel, der Kommunikation, dem Personalmanagement, dem Marketing und dem strategischen Management werden in Beziehung zu historischen, politischen und rechtswissenschaftlichen Erkenntnissen zu gegenwärtigen organisatorischen Dynamiken gesetzt.

Die Spezialisierung **Internationaler Handel und Finanzen** bereitet die Studierenden auf eine berufliche Zukunft im Management vor, insbesondere im internationalen Bereich von Finanzen, Rechnungswesen, Handel und Marketing.

Die Spezialisierung **Öffentlichkeitsarbeit und Unternehmenskommunikation** zielt darauf ab, die Studierenden für Berufe der Kommunikation in der Privatwirtschaft (Unternehmen, Agenturen) oder im öffentlichen Sektor (öffentliche Institutionen, Verbände, Stiftungen) vorzubereiten. Die Studierenden werden hier breitgefächert ausgebildet, sowohl im Hinblick auf die verschiedenen Tätigkeiten im Kommunikationsbereich (Beziehung zu den Medien, Öffentlichkeitsarbeit, interne Kommunikation, Veranstaltungskommunikation, digitale Kommunikation usw.), als auch im Hinblick auf die verschiedenen Instrumente der Kommunikation (Mediatraining, PAO, community management usw.). Die strategische Dimension des Berufsfelds Kommunikation steht im Vordergrund: So wird den Studierenden theoretisches und methodisches Grundlagenwissen zur Steuerung der Kommunikation einer Organisation vermittelt.

Die Spezialisierung **Kulturmanagement** bietet eine breitgefächerte Ausbildung, die die Studierenden auf eine berufliche Zukunft als Manger*innen von Projekten im kulturellen Bereich vorbereitet. Es werden Kenntnisse der Kulturpolitik und kulturellen Praktiken, ebenso wie die Besonderheiten der verschiedenen kulturellen Sektoren vermittelt. Dadurch erhalten die Studierenden ein Verständnis der politischen, künstlerischen, soziologischen, wirtschaftlichen, finanziellen, rechtlichen und internationalen Herausforderungen.

d) Schwerpunkt « Philosophie, Politik und Ökonomie » (PPE)

Dieser Schwerpunkt fügt sich in die multidisziplinäre Tradition von Sciences Po Lille ein. Er soll einen Dialog zwischen den akademischen Disziplinen anstoßen, der sich rund um politische und

soziologische Ideengeschichte, ökonomische Theorie und Überschneidungspunkte zwischen Sozialwissenschaften und Literatur dreht. Die Zielsetzung dieses Schwerpunktes besteht darin, den Studierenden vor dem Hintergrund aktueller philosophier Kontroversen einen neuen Blick auf die Welt zu ermöglichen, um dadurch deren Komplexität zu erfassen und sie daran zu erinnern, dass jedes Handeln durch selbst gewählte kognitive und intellektuelle Rahmenbedingungen beeinflusst wird.

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Änderungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2019/20 in den Bachelorstudiengang Internationale und Europäische Governance eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung findet ebenso Anwendung für alle Studierenden, die bereits vor dem Wintersemester 2019/20 in den Bachelorstudiengang Internationale und Europäische Governance eingeschrieben sind und nach der Prüfungsordnung des Bachelor Internationale und Europäische Governance vom 28.06.2018 studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26.06.2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 29.07.2019

Der Rektor
In Vertretung

Prof. Dr. Michael Q u a n t e
(Prorektor für Internationales
und Transfer)

**Erste Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Internationale und Europäische Governance
vom 28.06.2018
vom 29.07.2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale und Europäische Governance vom 28.06.2018 (*AB Uni 24/2014, S. 1519 ff.*) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(3) Wenn das zweite Master-Studienjahr gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 in Frankreich verbracht wird, kann die Masterarbeit einen stärker interdisziplinären Charakter aufweisen und aufgrund der Verbindung zum Praktikum einen größeren Schwerpunkt auf die Praxis setzen. Auch sie soll jedoch den Nachweis liefern, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein gesellschaftliches Problem nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Jeweils ein*e Betreuer*in müssen von der WWU Münster und von Sciences Po Lille kommen. Sie soll einen Umfang von 12.000 -15.000 Wörtern für den Bezug zur Praxis haben plus einer 10.000 – 12.000 Wörter langen wissenschaftlichen Reflektion, die auf der Basis einer wissenschaftlichen Fragestellung und deren theoretisch und methodisch fundierter Bearbeitung unter Rückgriff auf den aktuellen internationalen Forschungsstand den wissenschaftlichen Bezug herstellt. Der erste Teil ist auf Französisch, der zweite auf Deutsch zu verfassen.

2. § 20 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(2) Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Der dritte Prüfungsversuch darf, abweichend von der jeweiligen Modulbeschreibung, als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Über das Angebot einer mündlichen Prüfung als dritten Prüfungsversuch entscheidet der/die Prüfer*in. Die Entscheidung wird den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

3. Das im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführte Modulhandbuch wird wie folgt geändert:

a) Das Modul MIEG 4 „Praktikum“ erhält folgende neue Fassung:

Studiengang	Master Internationale und Europäische Governance
Modul	Praktikum
Modulnummer	MIEG 4

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1 oder 2	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	12LP / 360h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum		
Berufe außerhalb der Wissenschaft: Praktikum im Umfang von 8 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit		
Lehrinhalte des Moduls		
<p>Die Studierenden sollen in einem der Politikwissenschaft nahestehenden Berufsfeld praktische Erfahrungen sammeln, diese praktischen Erfahrungen wissenschaftlich reflektieren und diese Reflexionen schriftlich ausarbeiten. Aufgrund des binationalen Charakters des Studiengangs machen französische Studierende dieses Praktikum im deutschsprachigen Raum bei einer hauptsächlich deutschsprachigen Organisation und deutsche Studierende das Praktikum bei einer hauptsächlich französischsprachigen Organisation im französischsprachigen Umfeld. Auch möglich sind für beide Gruppen Praktika bei den Institutionen der Europäischen Union oder Internationalen Organisationen, aufgrund ihrer besonderen Relevanz für den Studiengang. Das Praktikum wird durch ein zweiteiliges Blockseminar, das Erwartungen an das Praktikum und gewonnene Erfahrungen aufarbeitet und ihre wissenschaftliche Reflektion übt, begleitet.</p>		
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls		
<p>Das Modul vermittelt Praxiserfahrung in einem möglichen späteren Berufsfeld und ermöglicht den anwendungsorientierten Einsatz der im bisherigen Studium erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Studierenden üben Zeitmanagement ein und lernen Strukturen und Funktionen spezifischer Arbeitsfelder kennen.</p>		

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	P	Praktikum	P	9	---	270h
2	S	Begleitkurs und Bericht	P	3	30h / 2SWS	60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						

4 Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Praktikumsbericht	5.000 Wörter	2	Keine Gewichtung
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Das Praktikum ist mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. in Vertretung der Koordination des Studiengangs vor Antritt abzusprechen.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. Das Absolvieren des Praktikums muss mit einem Zeugnis des Praktikumsgebers belegt werden.
Regelungen zur Anwesenheit	Präsenzregeln im Praktikum richten sich nach den Vorgaben des Praktikumsgebers.

6 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Christiane Frantz
Anbietende Lehrinheit(en)	Fachbereich 06 – Institut für Politikwissenschaft

7 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master Politikwissenschaft
Modultitel englisch	Internship
Modultitel französisch	Stage professionnel
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Internship
	LV Nr. 2: Accompanying course and report

8 Sonstiges	

b) Folgender Zusatz zum Studienprogramm am Sciences Po Lille wird vor den Abgaben zum „Studienprogramm im 3. und 4. Fachsemester (Option Sciences Po Lille)“ neu hinzugefügt:

Generelles zu den Modulen an Sciences Po Lille

Sciences Po Lille ist eine systemakkreditierte Institution, die die Programmstrukturen eigenständig und in anderen Zeiträumen als an der WWU Münster verändern kann. Gleichzeitig gibt es dort keine Modulbeschreibungen gemäß den deutschen Vorgaben, weshalb hier die generellen Inhalte beschrieben werden. Eine Darstellung der Kurse in Form einer Modulbeschreibung gemäß der Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz wird von der Studienkoordination der WWU Münster daher auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht und im Falle einer Veränderung der Liller Studieninhalte aktualisiert.

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

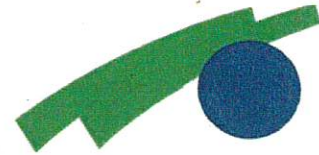
(2) Diese Änderungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2019/20 in den Masterstudiengang Internationale und Europäische Governance eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26.06.2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 29.07.2019

Der Rektor
In Vertretung

Prof. Dr. Michael Q u a n t e
(Prorektor für Internationales
und Transfer)



ARTIKELSATZUNG

des Studierendenwerks Münster
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

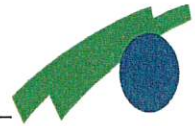
**Artikel I: Satzung des Studierendenwerks Münster
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Artikel II: Regelung der konstituierenden Sitzung

in der Fassung aus **März 2019**

Inhalt:

ARTIKEL I	SATZUNG DES STUDIERENDENWERKS MÜNSTER – ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -.....	2
§ 1	Name, Sitz und Zuständigkeit.....	2
§ 2	Aufgaben.....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Organe	4
§ 5	Zusammensetzung, Amtszeit und Bildung des Verwaltungsrates	4
(1)	Zusammensetzung des Verwaltungsrates.....	4
(2)	Amtszeit und Bildung des Verwaltungsrates.....	5
§ 6	Aufgaben des Verwaltungsrates	5
§ 7	Verfahrensgrundsätze	6
§ 8	Geschäftsführung.....	8
§ 9	Leitende Angestellte	8
§ 10	Public Corporate Governance Kodex	9
§ 11	Wirtschaftsplan.....	9
§ 12	Jahresabschluss	9
§ 13	Beitragsordnung.....	9
§ 14	Bekanntmachung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften.....	10
§ 15	Inkrafttreten	10
ARTIKEL II	REGELUNG DER KONSTITUIERENDEN SITZUNG.....	10
§ 1	Leitung der Wahl gemäß § 5 Abs. 2 StWG	10
§ 2	Einberufung und Leitung der Sitzung bis zur Wahl der vorsitzenden Person.....	10



Artikel I Satzung des Studierendenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts -

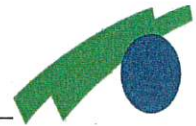
Das Studierendenwerk Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts – hat sich aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV.NRW.2014 S. 547) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name, Sitz und Zuständigkeit

- (1) Das Studierendenwerk führt den Namen: “Studierendenwerk Münster“, dem im Rechtsverkehr die Bezeichnung “- Anstalt des öffentlichen Rechts -” hinzugefügt wird.
- (2) Das Studierendenwerk Münster hat seinen Sitz in 48151 Münster, Bismarckallee 5.
- (3) Das Studierendenwerk Münster ist zuständig für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster.
- (4) Das Studierendenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.
- (5) Das Studierendenwerk Münster führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Ländessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (SGV. NW. 113) verwendet.

§ 2 Aufgaben

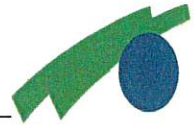
- (1) Das Studierendenwerk Münster erbringt im Rahmen des § 2 Abs. 1 StWG in enger Abstimmung mit den Hochschulen (§ 1 Abs. 3 der Satzung) für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende hochschulnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Dienstleistungen:
 1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
 2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
 3. Versicherung der Studierenden gegen Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
 4. Maßnahmen der Gesundheitsförderung,
 5. Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
 6. Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden.



- (2) Die Organe sind verpflichtet, die sozialen Belange der Studierenden der Hochschulen nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung zu fördern und Initiativen für die weitere Verbesserung der sozialen Lage der Studierenden zu entwickeln. Sie sind gehalten, hierbei untereinander und mit den Hochschulen nach § 1 Abs. 3 und ihren Studierenden zusammen zu wirken.
- (3) Das Studierendenwerk berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Das Studierendenwerk bemüht sich um eine sachgerechte Betreuung dieser Kinder.
- (4) Das Studierendenwerk kann auch Wohnanlagen privater Dritter vermieten und verwalten, sofern diese Studierenden zur Verfügung stehen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.
- (5) Die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerks Münster durch andere Hochschulangehörige und Dritte kann gegen Entgelt gestattet werden, soweit die Kapazität ausreicht. Der Verwaltungsrat erlässt hierfür Richtlinien.
- (6) Das Studierendenwerk führt Maßnahmen der Studien- und Ausbildungsförderung durch, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG. Unberührt bleiben weitere Aufgaben, die dem Studierendenwerk durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes übertragen werden.
- (7) Das Studierendenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 StWG ausnahmsweise aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 StWG, noch die Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden und die Finanzierung gesichert ist.
- (8) Die Organe des Studierendenwerks achten bei der Erfüllung dieser Aufgaben auf einen nachhaltigen Umgang mit den ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen und natürlichen Ressourcen.
- (9) Auf Beschluss des Verwaltungsrates können die vorgenannten Aufgaben auch von Gesellschaften des Studierendenwerks erbracht werden. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Studierendenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung der Studierenden-, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Wohlfahrtspflege durch die wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden. Das Studierendenwerk ist mit seinen Einrichtungen selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dieser Einrichtungen dürfen nur für die gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Übrigen legt der Verwaltungsrat die notwendigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der als Betriebe gewerblicher Art geführten Einrichtungen in einer besonderen Satzung fest; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.



Bei Auflösung eines Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an das Studierendenwerk, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Organe

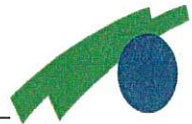
Organe des Studierendenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

§ 5 Zusammensetzung, Amtszeit und Bildung des Verwaltungsrates

(1) Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Dem Verwaltungsrat gehören unter Beachtung des § 4 StWG folgende Mitglieder an:
 - a) vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Münster, wobei
 - drei Studierende der Westfälischen Wilhelms Universität Münster angehören,
 - eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Münster, bei Verzicht der FH eine Studierende oder ein Studierender der Kunstakademie Münster, bei Verzicht der Kunstakademie Münster eine weitere Studierende oder ein weiterer Studierender der WWU Münster;
 - b) ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Münster, das nicht aus der Hochschule stammt, aus dem das Mitglied gemäß Abs. 1 Nr. 1 e) gestellt wird;
 - c) zwei Bedienstete des Studierendenwerks Münster, die durch die Personalversammlung gewählt werden;
 - d) eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet, die durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt wird. Bezüglich der Wahl wird auf den in dieser Satzung aufgeführten Artikel II der „Regelung der konstituierenden Sitzung“ verwiesen;
 - e) ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Münster, das von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt wird. Die Leitungen sollen 3 Monate vor Beginn der Amtszeit des Verwaltungsrates einen einvernehmlichen Beschluss herbeiführen.
2. Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Frauen sein. Die entsendenden Gremien werden in den Aufforderungen zur Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates hierauf hingewiesen.
3. Der Verwaltungsrat ist für die Dauer seiner Amtsperiode ordnungsgemäß zusammengesetzt, nachdem die in Absatz 1 vorgesehenen Mitglieder bestellt sind.



(2) Amtszeit und Bildung des Verwaltungsrates

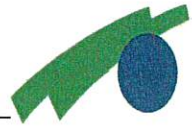
1. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 StWG sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet.

2. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt sein Ersatzmitglied ein. Scheidet das Ersatzmitglied nach Eintritt in den Verwaltungsrat aus, so hat die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Nachbesetzung aufzufordern.
3. Verliert ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode seinen Status, aufgrund dessen er in den Verwaltungsrat gewählt wurde, endet die Mitgliedschaft.
4. Der Verwaltungsrat wählt nach seiner Bestellung aus seiner Mitte eine vorsitzende Person sowie deren Stellvertreter, der die Person im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens vertritt. Die vorsitzende Person und/oder deren Stellvertreter darf nicht Bediensteter des Studierendenwerks Münster sein und nicht derselben Gruppe nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1-5 StWG angehören.
5. Die vorsitzende Person und die/der stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jeweils abgewählt werden. Zu einem Beschluss ist die Mehrheit von mindestens 5 Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Daneben erhalten studierende Verwaltungsratsmitglieder für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung (unabhängig ihrer BAföG-Zahlungen) in Höhe von 15 % des BAföG-Höchstsatzes. Sollte eine Studierende/ein Studierender Verwaltungsratsvorsitzende/r sein, erhält sie/er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % des BAföG-Höchstsatzes. Sollte eine Studierende/ein Studierender Protokollführer/in sein, erhält sie/er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% des BAföG-Höchstsatzes.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

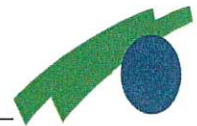
- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates lt. § 6 Abs. 1 StWG sind:
 1. Erlass und Änderung der Satzung,
 2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,



3. Vorschlag an das zuständige Ministerium für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 2 der Satzung;
 4. Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführung,
 5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
 6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
 7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 StWG,
 8. Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 StWG,
 9. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführung und Feststellung des Jahresabschlusses,
 10. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung aufgrund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
 11. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 4 StWG,
 12. Entscheidungen über alle sonstigen Angelegenheiten des Studierendenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studierendenwerks handelt.
- (2) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 12 StWG sind insbesondere
1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
 2. Kreditaufnahmen gemäß § 11 Abs. 3 StWG,
 3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerks Münster.
- (3) Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW Einsicht in die Geschäftsvorgänge – jedoch nicht in die Personalakten – verlangen.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Verwaltungsrat muss zu seiner konstituierenden Sitzung in den beiden ersten Monaten seiner Amtszeit zusammentreten. Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Semester durch die vorsitzende Person einzuberufen.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlussfassungen gilt:
 1. Bei der Wahl der vorsitzenden Person und dessen Stellvertreter/in ist zur Beschlussfassung die Stimmenmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder notwendig (fünf Stimmen).



2. Bei

- der Beschlussfassung über Vorschläge für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, die Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführung,
- dem Erlass und der Änderung der Satzung,
- dem Erlass und der Änderung der Geschäftsordnung,
- der Erweiterung der Aufgaben,
- der Beschlussfassung über die Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder die Beteiligung an Unternehmen

ist die Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder notwendig (sechs Stimmen).

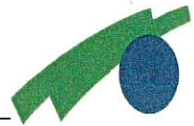
3. Bei der Beschlussfassung über

- Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
- Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks Münster,
- den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und der Feststellung des Jahresabschlusses

ist die Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Bei einer erforderlichen zweiten Beschlussfassung genügt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in der erneut einzuberufenden Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

In allen übrigen Fällen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmenrechts an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit der Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte beschließen bzw. auf die Angehörigen der Hochschulen, für die das Studierendenwerk zuständig ist, oder die Bediensteten des Studierendenwerks beschränken. Nichtmitgliedern kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Antrags- und Rederecht eingeräumt werden.
- (6) Beratungen in Sitzungen des Verwaltungsrats sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehmer; der Vorsitzende hat auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Hiervon bleibt unberührt, dass Mitglieder des Gremiums über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten, es sei denn, das Gremium schließt dies im Einzelfall aus.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens regeln:



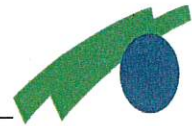
1. Form und Frist der Einladung zu Sitzungen,
2. Zwang zur Einberufung auf Antrag,
3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
4. Verfahren bei Abstimmungen,
5. Leitung der Wahl gemäß § 5 Abs. 2 StWG,
6. Einberufung und Leitung der Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden,
7. die rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einer Person. Die entsprechenden Rahmenbedingungen des Studierendenwerkesgesetzes sind zu beachten. Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte. Die Geschäftsführung vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich.
- (2) Die Geschäftsführung ist Beauftragte/r für den Haushalt; die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss. Sie kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat über Planungen zu berichten und ihn über Entscheidungen von besonderer Bedeutung, die die Interessen der Studierenden berühren, zu informieren. Der Verwaltungsrat hat das Recht zur Stellungnahme. Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
- (4) Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte/r aller Bediensteten des Studierendenwerks.
- (5) Die Geschäftsführung hat das Hausrecht.
- (6) Die Geschäftsführung kann aus dem Kreis der Abteilungsleiter/-innen eine ständige Vertretung und/oder Abwesenheitsvertretung bestellen. Dieser/Diesem können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung gemäß den „Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks Münster“ übertragen werden. Die Bestellung und Abberufung ist dem Verwaltungsrat anzuzeigen.
- (7) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführung an Sitzungen schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 9 Leitende Angestellte

- (1) Leitende Angestellte sind Angestellte mit Abteilungsleiterfunktionen.
- (2) Vor Einstellung und Entlassung leitender Angestellter holt die Geschäftsführung die Zustimmung des Verwaltungsrates ein (§ 9 Abs. 2 Satz 3 StWG); dieser kann von der Geschäftsführung Einsicht in die Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls eine Vorstellung der/des ausgewählten Bewerberin/Bewerbers verlangen.



Als Einstellung gilt auch die Übertragung von Abteilungsleiterfunktionen an Bedienstete des Studierendenwerks für die Dauer von mehr als sechs Monaten.

§ 10 Public Corporate Governance Kodex

Die Organe des Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.03.2013 (PCGK) sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des PCGK abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK sind die Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen.

§ 11 Wirtschaftsplan

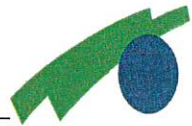
- (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
- (3) Der Wirtschaftsplan bedarf vorheriger Änderung, wenn von den im Erfolgsplan veranschlagten Erträgen und Aufwendungen oder von den im Finanzplan veranschlagten Ausgaben und Einnahmen erheblich abgewichen werden soll.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach dem Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen. Dieser wird von einer/einem Wirtschaftsprüfer/in geprüft, die/den der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Bis zum 15. Juli eines jeden Jahres soll der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Die Jahreserfolgsrechnung ist so zu gliedern, dass sie die selbständige Betrachtung des wirtschaftlichen Ergebnisses in den einzelnen Dienstleistungsbereichen (Kostenstellen) ermöglicht.
- (4) Der von der Geschäftsführung zu erstellende Geschäftsbericht und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (5) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

§ 13 Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass neben dem allgemeinen Sozialbeitrag ein Beitrag für besondere Zwecke erhoben wird.



§ 14 Bekanntmachung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften

- (1) Die Satzungen und die Beitragsordnung des Studierendenwerks Münster sowie der Jahresabschluss werden am Tag nach ihrem Beschluss am Mitteilungsbrett des Studierendenwerks Münster und im Internet veröffentlicht. Die Beschlüsse werden hierdurch öffentlichkeitswirksam. Ergänzend hierzu erfolgt in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zur zusätzlichen Information eine Veröffentlichung.
- (2) Die Satzungen und Beitragsordnungen müssen von der vorsitzenden Person des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung unterzeichnet sein und, soweit erforderlich, den Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde enthalten.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung des Studierendenwerks Münster tritt in Kraft mit dem Ersten des Monats, der ihrer Veröffentlichung folgt. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. September 1978 (GABl. NW. S. 458), zuletzt geändert im Jahr 2015 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates am 12.03.2019 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. August 2019.

Artikel II Regelung der konstituierenden Sitzung

§ 1 Leitung der Wahl gemäß § 5 Abs. 2 StWG

Die Leitung der Wahl des Mitgliedes des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 StWG, die gemäß § 5 Abs. 2 StWG durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates zu erfolgen hat, obliegt der vorsitzenden Person der letzten Amtsperiode oder deren/dessen Vertreter/in. Sollten beide verhindert sein, wird die Wahl durch das Mitglied gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 StWG geleitet.

§ 2 Einberufung und Leitung der Sitzung bis zur Wahl der vorsitzenden Person

- (1) Ist eine vorsitzende Person oder deren Stellvertretung nicht vorhanden, lädt die vorsitzende Person der letzten Amtsperiode oder deren Vertreter/in den Verwaltungsrat zu einer Sitzung ein, auf der die vorsitzende Person des Verwaltungsrates zu wählen ist. Sollten beide verhindert sein, erfolgt die Einladung durch das Mitglied gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 StWG.
- (2) Die Leitung der Sitzung bis zur Wahl der neuen vorsitzenden Person obliegt dem Einladenden.

Münster, im August 2019

Vorsitzender des Verwaltungsrates
Fabian Bremer

Kommissarischer Geschäftsführer
Hartwig Schultheiß